

## 2809/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2001

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Sima und Genossinnen haben am 26.9.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2844/J betreffend "Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Nichteinhaltung von Abfallbestimmungen über die Verbrennung gefährlicher Abfälle" gerichtet. Ich beeohre mich, diese wie folgt zu beantworten:

### ad1

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die aus dem Jahr 1999 stammende Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen, BGBl II 1999/22, in zwei Punkten nicht der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle entspricht.

Zum einen geht es um Mitverbrennungsanlagen, bei denen nach der RL höchstens 40 % der "in jedem Betriebszeitpunkt" abgegebenen Gesamtwärmemenge auf die Verbrennung gefährlicher Abfälle entfallen darf. Die Verordnung enthält diese Wortfolge nicht und stellt auf einen Durchrechnungszeitraum ab.

Dazu ist festzuhalten, dass die Regelung der Richtlinie mangels Festlegung von Überprüfungsmodalitäten nicht strenger ist als die nationale Regelung und weiters, dass die RL 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, welche die RL 94/67/EG ersetzt, die Formulierung "in jedem Betriebszeitpunkt" nicht mehr vorsieht. Österreich geht daher mit der neuen Richtlinie, die bis Ende 2002 in nationales Recht umzusetzen ist, völlig konform.

Zum anderen bemängelt die Europäische Kommission, dass die Übergangsbestimmung für bestehende Anlagen einen zu langen Zeitraum umfasst. In dem fraglichen Zeitraum sind aber keine Anlagen genehmigt worden, weshalb auch eine anderslautende Regelung keinerlei Auswirkungen in der Praxis hätte.

Auch die beiden Richtlinien betreffend die Verbrennung von Siedlungsmüll werden durch die RL 2000/76/EG ersetzt und treten - wie auch die Richtlinie über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen - mit Ende 2005 außer Kraft. Diese Richtlinien sind überwiegend durch das Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen (LRG-K) und die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen (LRV-K) umgesetzt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist der Ansicht, dass die Vertragsverletzungsverfahren großteils sachlich nicht gerechtfertigt sind. Keinesfalls sind sie verwaltungsökonomisch gerechtfertigt, da wegen der gegenständlich auslaufenden Richtlinien der Aufwand außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg steht.

Abschließend sei erwähnt, dass die Europäische Kommission im Bereich des BMLFUW (Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen, BGBl II 1999/22) keine unzureichende Umsetzung im Zusammenhang mit Anlagen zur Zementerzeugung festgestellt hat.

ad 2

Österreich arbeitet an einer frühzeitigen Umsetzung der RL 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen. Die Begutachtung eines Verordnungsentwurfes ist noch im Jahr 2001 geplant.

ad 3

Bestehende Standards werden beibehalten, aufgrund der RL 2000/76/EG müssen in Teilbereichen sogar strengere Vorschriften umgesetzt werden.

ad 4

Die AWG-Novelle 2002 ist bereits in Begutachtung und wird dem Nationalrat voraussichtlich im ersten Quartal 2002 zugeleitet werden. Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) fällt in die Zuständigkeit des BMWA.